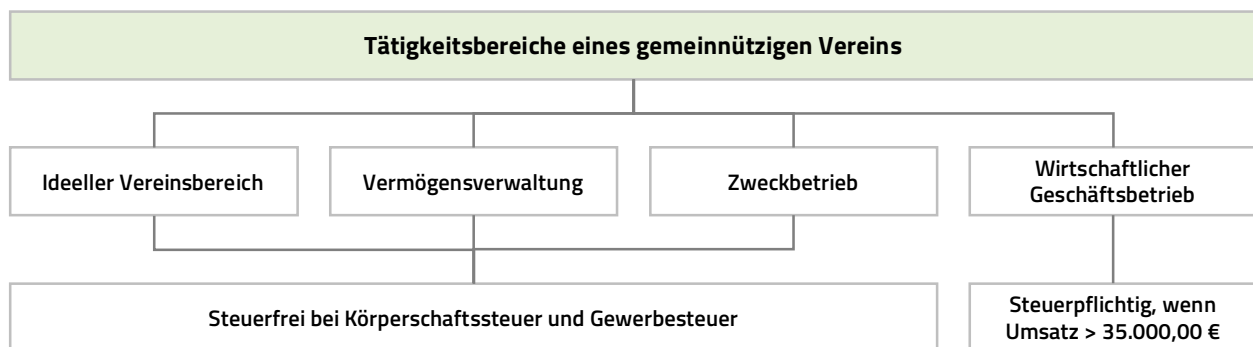


► Vereinssteuerrecht im Überblick

Vereine, die nach ihrer Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, erhalten verschiedene Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen.

Hier sind zunächst die Steuerbefreiungen bei der **Körperschaftsteuer** und der **Gewerbsteuer** in einer kurzen Übersicht zusammengefasst:



In den **ideellen Vereinsbereich** fallen die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Spenden und öffentlichen Zuschüssen. Diese Einnahmen sind steuerfrei. Abgrenzungsprobleme können bei Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren entstehen, wenn ihnen Sonderleistungen des Vereins gegenüberstehen. Man spricht dann von „unechten Mitgliedsbeiträgen“, die nicht dem ideellen Vereinsbereich zuzuordnen sind. Überhöhte Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren können zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen. Ähnliches gilt für Spenden, wenn es sich um „erwartete Spenden“ handelt.

Einnahmen aus **Vermögensverwaltung** sind ebenfalls steuerfrei. Dazu gehören z. B. Einnahmen aus Kapitalvermögen und aus langfristiger Vermietung. Unter bestimmten Umständen gehören auch Einnahmen aus der Überlassung von Werberechten in den Bereich der Vermögensverwaltung.

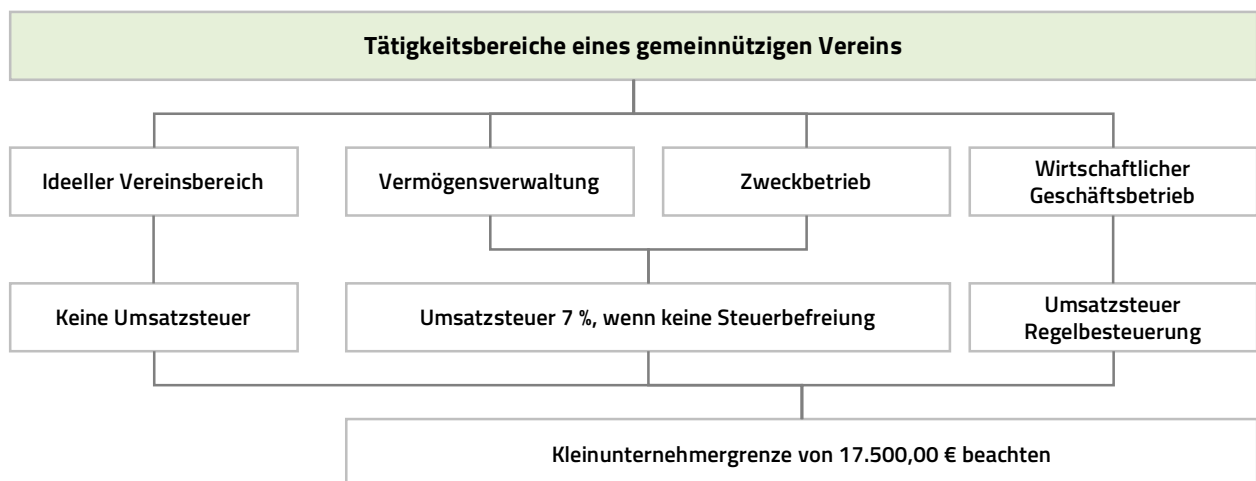
Ein **Zweckbetrieb** liegt vor, wenn der Betrieb dazu dient, die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu verwirklichen, und die Zwecke nur durch einen solchen Betrieb erreicht werden können. Außerdem darf ein Zweckbetrieb nicht in größerem Umfang in wirtschaftlichen Wettbewerb zu anderen, nicht begünstigten Betrieben treten. Zweckbetriebe sind z. B. Theater, Museen, Bildungseinrichtungen oder Kindergärten. Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen können einem Zweckbetrieb zuzuordnen sein, wenn bestimmte Regeln hinsichtlich der Bezahlung der teilnehmenden Sportler eingehalten werden oder die Einnahmen daraus weniger als 35.000,00 € jährlich betragen. Gewinne aus Zweckbetrieben unterliegen außerdem nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind beispielsweise:

- Vereinsgaststätten
- Öffentliche Festveranstaltungen
- Verkauf von Speisen und Getränken bei sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen
- Verkauf von Programmzeitschriften
- Einnahmen aus Werbung (Anzeigen, Trikots, Werbebanden)
- Basare
- Kurzfristige Vermietungen

Für Gewinne aus solchen Einnahmequellen ist Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu bezahlen, es sei denn, die Gesamteinnahmen daraus waren geringer als 35.000,00 € im Jahr. Wenn die Einnahmen weniger als 35.000,00 € im Jahr betragen haben, fällt keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer an.

Für die **Umsatzsteuer** gelten andere Regeln.



Umsatzsteuerfrei sind nur die Einnahmen aus dem **ideellen Vereinsbereich**. Die Einnahmen aus der **Vermögensverwaltung** und dem **Zweckbetrieb** unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %, wenn kein Steuerbefreiungstatbestand vorliegt (dazu später mehr). Für Einnahmen aus sonstigen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** gelten die normalen Umsatzsteuerregelungen, das heißt im Normalfall: Umsatzsteuer 19 %.

Die am häufigsten vorliegenden Umsatzsteuerbefreiungen für Vereine betreffen die Einnahmen aus:

- der Vermietung von Grundstücken (§ 4 Nummer 12 Umsatzsteuergesetz [UStG])
- der Führung von Theatern, Orchestern, Museen und Ähnlichem (§ 4 Nummer 20 UStG)
- dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Bildungseinrichtungen (§ 4 Nummer 22a UStG)
- Vorträgen und Kursen wissenschaftlicher oder belehrender Art – dies gilt auch für Sportkurse (§ 4 Nummer 21a UStG)
- Teilnehmergebühren bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen (§ 4 Nummer 22b UStG)

Bedeutsam ist für viele Vereine die **Kleinunternehmergrenze**. Solange die steuerpflichtigen Umsätze 17.500,00 € im Kalenderjahr nicht überschreiten, wird keine Umsatzsteuer erhoben – allerdings nur dann nicht, wenn der Verein keine Umsatzsteuer berechnet hat.

Was sonst noch wissenswert ist, in Kürze:

Die steuerfreie „**Übungsleiterpauschale**“ beträgt 2.400,00 € im Jahr. Die steuerfreie „**Ehrenamtspauschale**“ beträgt 720,00 € im Jahr. Die Zahlung der Ehrenamtspauschale ist jedoch nur erlaubt, wenn die Vereinsatzung dies vorsieht oder wenn zumindest eine Genehmigung der Mitgliederversammlung vorliegt.

Hinsichtlich der Vereinnahmung von **Spenden** gelten besondere Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten. Muster für **Spendenbescheinigungen** finden Sie auf unserer Website.

Aufwandsspenden (z. B. Verzicht auf die Erstattung von Reisekosten) dürfen nur bescheinigt werden, wenn

1. tatsächlich ein Anspruch auf Erstattung besteht und der Anspruch nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt wurde und
2. der Verein finanziell zur Erstattung der Aufwendungen in der Lage wäre.

Zu allen Detailfragen beraten wir Sie gerne im persönlichen Gespräch!